

Amtsblatt der Europäischen Union

C 56



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
16. Februar 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

2015/C 056/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 056/02 Rechtssache C-304/13: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Timișoara — Rumänien) — Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Centrul Județean Timiș/Curtea de Conturi a României, Camera de Conturi a Județului Timiș (Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Regeln für Direktzahlungen — Bedingungen für die Gewährung ergänzender nationaler Direktzahlungen — Bedingung, die von der Unionsregelung nicht vorgesehen ist — Bedingung des Nichtvorliegens offener Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt und/oder dem örtlichen Haushalt im Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags — Unzulässigkeit) 2

2015/C 056/03 Rechtssache C-384/13: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Estación de Servicio Pozuelo 4 SL/GALP Energía España SAU (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Kartelle — Art. 81 EG — Alleinbezugsvertrag für Kraft- und Brennstoffe — Verordnung [EWG] Nr. 1984/83 — Art. 12 Abs. 2 — Verordnung [EG] Nr. 2790/1999 — Art. 4 Buchst. a und 5 Buchst. a — Dauer der Ausschließlichkeit — Vereinbarung von geringer Bedeutung) 3

DE

2015/C 056/04	Rechtssache C-202/14: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Nantes — Frankreich) — Adiamix/Direction départementale des finances publiques de l'Orne (Vorabentscheidungsersuchen — Staatliche Beihilfen — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. v — Steuerbefreiungsregelung für Unternehmen, die ein Unternehmen in Schwierigkeiten übernehmen — Entscheidung der Kommission, mit der eine Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Rückforderung von aufgrund einer Beihilferegulung gewährten Einzelbeihilfen — Beurteilung der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission — Begriffe „bestehende Beihilfen“ und „neue Beihilfen“).	3
2015/C 056/05	Rechtssache C-508/14: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 13. November 2014 — Český telekomunikační úřad/T-Mobile Czech Republic a.s. und Vodafone Czech Republic a.s.	4
2015/C 056/06	Rechtssache C-520/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 18. November 2014 — Gemeente Borsele, Staatssecretaris van Financiën	5
2015/C 056/07	Rechtssache C-528/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 21. November 2014 — X/Staatssecretaris van Financiën.	5
2015/C 056/08	Rechtssache C-542/14: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. November 2014 — SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“ und SIA „Pārtikas kompānija“/Konkurences padome	6
2015/C 056/09	Rechtssache C-547/14: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) (England & Wales) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 1. Dezember 2014 — Philip Morris Brands SARL, Philip Morris Limited, British American Tobacco UK Limited/Secretary of State for Health	6
2015/C 056/10	Rechtssache C-549/14: Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 2. Dezember 2014 — Finn Frogne A/S/Rigspolitiet ved Center for Beredskabskommunikation.	8
2015/C 056/11	Rechtssache C-550/14: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 28. November 2014 — Envirotec Denmark ApS/Skatteministeriet	9
2015/C 056/12	Rechtssache C-555/14: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo Nr. 6 de Murcia (Spanien), eingereicht am 3. Dezember 2014 — IOS Finance EFC S.A./Servicio Murciano de Salud	10
2015/C 056/13	Rechtssache C-406/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs der Zweiten Kammer vom 11. November 2014 — Europäische Kommission/Rumänien	10
2015/C 056/14	Rechtssache C-645/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 34 de Barcelona — Spanien) — Cajas Rurales Unidas, Sociedad Cooperativa de Crédito/Evaristo Méndez Sena, Edelmira Pérez Vicente, Daniel Méndez Sena, Victoriana Pérez Bicéntez	10
2015/C 056/15	Rechtssache C-382/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim — Deutschland) — Juergen Schneider, Erika Schneider/Condor Flugdienst GmbH	11

Gericht

2015/C 056/16	Rechtssache T-72/09: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Pilkington Group u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Automobilglas — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Absprachen über die Marktaufteilung und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Geldbußen — Verteidigungsrechte — Rückwirkende Anwendung der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen — Passive oder untergeordnete Rolle — Abschreckungswirkung der Geldbuße — Berücksichtigung früher festgesetzter Geldbußen — Obergrenze der Geldbuße — Wechselkurs für die Berechnung der Obergrenze der Geldbuße)	12
2015/C 056/17	Rechtssache T-400/10: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Hamas/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern — Verweis auf terroristische Handlungen — Erfordernis eines Beschlusses einer zuständigen Behörde im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 — Begründungspflicht — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)	13
2015/C 056/18	Rechtssache T-201/11: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Si.mobil/Kommission (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Slowenischer Mobilfunkmarkt — Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde — Bearbeitung des Falls durch eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats — Fehlendes Unionsinteresse)	14
2015/C 056/19	Rechtssache T-58/13: Urteil des Gerichts vom 8. Januar 2015 — Club Hotel Loutraki u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Betrieb von Video Lottery Terminals — Erteilung einer Exklusivlizenz durch die Hellenische Republik — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird — Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthafte Schwierigkeiten — Verfahrensrechte der Beteiligten — Begründungspflicht — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Vorteil — Gemeinsame Beurteilung der mitgeteilten Maßnahmen)	15
2015/C 056/20	Rechtssache T-344/14: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Lidl Stiftung/HABM (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Deluxe — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	15
2015/C 056/21	Rechtssache T-388/10: Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2014 — Productos Derivados del Acero/Kommission (Nichtigkeitsklage — Vertretung der Parteien — Erledigung der Hauptsache)	16
2015/C 056/22	Rechtssache T-168/11: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2014 — AQ/Parlament (Schadensersatzklage — Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch die Entscheidung des Parlaments über die Ablage seiner Petition entstanden ist — Antrag auf Einleitung einer Untersuchung wegen angeblicher Verfahrensfehler vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte — Offensichtliche Unzulässigkeit)	16
2015/C 056/23	Rechtssache T-164/12: Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Alstom/Kommission (Wettbewerb — Klage auf Schadensersatz vor einem nationalen Gericht — Ersuchen um Zusammenarbeit — Art. 15 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Entscheidung der Kommission, einem nationalen Gericht Informationen zu übermitteln — Rücknahme des Ersuchens — Rücknahme der Entscheidung — Erledigung)	17
2015/C 056/24	Rechtssache T-165/13: Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Talanton/Kommission (Schiedsklausel — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] geschlossene Verträge Pocemon und Perform — Zuschussfähige Kosten — Rückzahlung der gezahlten Beträge — Kontrollbericht — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Feststellungsinteresse — Unzulässigkeit)	18

2015/C 056/25	Rechtssache T-697/13: Beschluss des Gerichts vom 21. November 2014 — Kinnarps/HABM (MAKING LIFE BETTER AT WORK) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MAKING LIFE BETTER AT WORK — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig ist und der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	18
2015/C 056/26	Rechtssache T-171/14: Beschluss des Gerichts vom 26. November 2014 — Léon Van Parys/Kommission (Nichtigkeitsklage — Zollunion — Schreiben der Kommission, mit dem diese über die Fortdauer der Aussetzung der Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben informiert — Feststellungsantrag — Unzuständigkeit des Gerichts — Fehlendes Klageinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)	19
2015/C 056/27	Rechtssache T-199/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Vanbreda Risk & Benefits/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von Dienstleistungen in der Personen- und Sachversicherung — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung)	20
2015/C 056/28	Rechtssache T-277/14: Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2014 — Mabrouk/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren von Geldern — Untätigkeitsklage — Antrag auf Zugang zu den vom Rat gegenüber einer natürlichen Person, die Gegenstand dieser Maßnahmen ist, herangezogenen Beweismitteln — Vom Rat gewährter Zugang — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	20
2015/C 056/29	Rechtssache T-313/14: Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Christian Dior Couture/HABM (Darstellung einer Abfolge von Quadraten mit Waffeleffekt) (Gemeinschaftsmarke — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Teilweise Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung des Antrags)	21
2015/C 056/30	Rechtssache T-342/14 P: Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — CR/Parlament und Rat (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 85 Abs. 2 des Statuts — Rechtssicherheit — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	21
2015/C 056/31	Rechtssache T-345/14: Beschluss des Gerichts vom 28. November 2014 — Quanzhou Wouxun Electronics/HABM — Locura Digital (WOUXUN) (Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Verspätung — Kein Fall des zufälligen Untergangs oder der höheren Gewalt — Offensichtliche Unzulässigkeit)	22
2015/C 056/32	Rechtssache T-355/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2014 — STC/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Errichtung und Wartung einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlender fumus boni iuris)	23
2015/C 056/33	Rechtssache T-532/14: Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Alsharghawi/Rat (Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit)	23
2015/C 056/34	Rechtssache T-652/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 5. Dezember 2014 — AF Steelcase/HABM (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Lieferung und Montage von Mobiliar — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlender fumus boni iuris)	24

2015/C 056/35	Rechtssache T-796/14: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Philip Morris/Kommission	24
2015/C 056/36	Rechtssache T-800/14: Klage, eingereicht am 9. Dezember 2014 — Philip Morris/Kommission	25
2015/C 056/37	Rechtssache T-816/14: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2014 — Tayto Group/HABM — MIP Metro (REAL HAND COOKED)	26
2015/C 056/38	Rechtssache T-843/14: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Kommission	27
2015/C 056/39	Rechtssache T-847/14: Klage, eingereicht am 30. Dezember 2014 — GHC/Kommission	28
2015/C 056/40	Rechtssache T-1/15: Klage, eingereicht am 2. Januar 2015 — SNCM/Kommission	29
2015/C 056/41	Rechtssache T-259/12: Beschluss des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Alban Giacomo/Kommission	30
2015/C 056/42	Rechtssache T-547/12: Beschluss des Gerichts vom 5. Dezember 2014 — Teva Pharma und Teva Pharmaceuticals Europe/EMA	30
2015/C 056/43	Rechtssache T-442/13: Beschluss des Gerichts vom 9. Dezember 2014 — Makhlouf/Rat	31
2015/C 056/44	Rechtssache T-48/14: Beschluss des Gerichts vom 9. Dezember 2014 — Pfizer/Kommission und EMA	31
2015/C 056/45	Rechtssache T-689/14 P: Beschluss des Gerichts vom 3. Dezember 2014 — ENISA/Psarras	31

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2015/C 056/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 46 vom 9.2.2015

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 34 vom 2.2.2015

ABl. C 26 vom 26.1.2015

ABl. C 16 vom 19.1.2015

ABl. C 7 vom 12.1.2015

ABl. C 462 vom 22.12.2014

ABl. C 448 vom 15.12.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Timișoara — Rumänien) — Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Centrul Județean Timiș/Curtea de Conturi a României, Camera de Conturi a Județului Timiș

(Rechtssache C-304/13) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — Regeln für Direktzahlungen — Bedingungen für die Gewährung ergänzender nationaler Direktzahlungen — Bedingung, die von der Unionsregelung nicht vorgesehen ist — Bedingung des Nichtvorliegens offener Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt und/oder dem örtlichen Haushalt im Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags — Unzulässigkeit)

(2015/C 056/02)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Timișoara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — Centrul Județean Timiș

Rechtsmittelgegnerinnen: Curtea de Conturi a României, Camera de Conturi a Județului Timiș

Beteiligte: Agenția de Plăți și Intervenție pentru Agricultură (APIA) — București

Tenor

Art. 143c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge sowie Art. 132 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die diejenigen Erzeuger von der ergänzenden nationalen Beihilfe ausschließt, welche im Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt und/oder dem örtlichen Haushalt haben, entgegenstehen, wenn eine Bedingung, wonach solche Verbindlichkeiten nicht vorliegen dürfen, nicht zuvor von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

⁽¹⁾ ABL C 52 vom 22.02.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Estación de Servicio Pozuelo 4 SL/GALP Energía España SAU

(Rechtssache C-384/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Kartelle — Art. 81 EG — Alleinbezugsvertrag für Kraft- und Brennstoffe — Verordnung [EWG] Nr. 1984/83 — Art. 12 Abs. 2 — Verordnung [EG] Nr. 2790/1999 — Art. 4 Buchst. a und 5 Buchst. a — Dauer der Ausschließlichkeit — Vereinbarung von geringer Bedeutung)

(2015/C 056/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Estación de Servicio Pozuelo 4 SL

Beklagte: GALP Energía España SAU

Tenor

1. Ein Vertrag wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende, der die Begründung eines dinglichen Bebauungsrechts zugunsten eines Lieferanten von Mineralölzeugnissen vorsieht, um eine Tankstelle zu errichten und sie an den Grundstückseigentümer zu vermieten, und Klauseln über eine langfristige Alleinbezugsverpflichtung enthält, bewirkt grundsätzlich keine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs und fällt daher nicht unter das Verbot in Art. 81 Abs. 1 EG, sofern zum einen der Marktanteil dieses Lieferanten 3 % nicht übersteigt, während drei andere Lieferanten über einen kumulierten Marktanteil von etwa 70 % verfügen, und zum anderen die Laufzeit des Vertrags nicht deutlich über der durchschnittlichen Laufzeit der auf dem relevanten Markt im Allgemeinen geschlossenen Verträge liegt, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.
2. Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist dahin auszulegen, dass ein am 31. Mai 2000 bestehender Vertrag, der ein Wettbewerbsverbot enthält und die Freistellungsvoraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/97 der Kommission vom 30. Juli 1997 geänderten Fassung erfüllt, nicht jedoch die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999, bis zum 31. Dezember 2001 vom Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG ausgenommen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Nantes — Frankreich) — Adiamix/Direction départementale des finances publiques de l'Orne

(Rechtssache C-202/14) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Staatliche Beihilfen — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. v — Steuerbefreiungsregelung für Unternehmen, die ein Unternehmen in Schwierigkeiten übernehmen — Entscheidung der Kommission, mit der eine Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Rückforderung von aufgrund einer Beihilferegulierung gewährten Einzelbeihilfen — Beurteilung der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission — Begriffe „bestehende Beihilfen“ und „neue Beihilfen“)

(2015/C 056/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Nantes

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Adiamix

Beklagte: Direction départementale des finances publiques de l'Orne

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Entscheidung 2004/343/EG der Kommission vom 16. Dezember 2003 über die von Frankreich durchgeführte Beihilferegulierung für die Übernahme von Unternehmen in Schwierigkeiten beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 202 vom 30.6.2014.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 13. November 2014 — Český telekomunikační úřad/T-Mobile Czech Republic a.s. und Vodafone Czech Republic a.s.

(Rechtssache C-508/14)

(2015/C 056/05)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Český telekomunikační úřad

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: T-Mobile Czech Republic a.s. und Vodafone Czech Republic a.s.

Andere Verfahrensbeteiligte: O2 Czech Republic a.s. (bis zum 20. Juni 2014: Telefónica Czech Republic, a.s.), UPC Česká republika, s.r.o.

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/22/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (im Folgenden: Richtlinie) dahin auszulegen, dass das darin verankerte Institut der „Nettokosten“ für die Erbringung dieses Dienstes dem entgegensteht, dass im Preis der ermittelten Nettokosten dieses Dienstes auch ein „angemessener Gewinn“ seines Erbringers enthalten ist?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, haben diese Bestimmungen der Richtlinie (Art. 12 und 13) unmittelbare Wirkung?
3. Falls die Art. 12 und 13 der Richtlinie unmittelbare Wirkung haben, kann man sich gegenüber einer Handelsgesellschaft, an der ein Mitgliedstaat 51 % der Aktien hält (kontrolliert) — hier die Gesellschaft O2 Czech Republic, a.s. (es geht um eine „staatliche Einrichtung“) — auf diese Wirkung berufen?
4. Falls die Fragen 1. bis 3. zu bejahen sind, ist die Richtlinie auch auf Verhältnisse anwendbar, die vor dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union (vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004) entstanden sind?

(¹) ABl. L 108, S. 51.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
18. November 2014 — Gemeente Borsele, Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-520/14)

(2015/C 056/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Gemeente Borsele, Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Gemeinde im Zusammenhang mit dem Schülerverkehr nach einer Regelung wie der im vorliegenden Urteil umschriebenen insofern als Steuerpflichtige im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist?
2. Ist bei der Beantwortung dieser Frage die Regelung insgesamt zu berücksichtigen oder hat diese Prüfung für jede Beförderungsleistung gesondert zu erfolgen?
3. Sofern Letzteres der Fall ist: Muss in diesem Fall danach unterschieden werden, ob es sich um eine Beförderung von Schülern über eine Entfernung zwischen sechs und 20 Kilometern bzw. über eine Entfernung von mehr als 20 Kilometern handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
21. November 2014 — X/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-528/14)

(2015/C 056/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: X

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Schließt die Verordnung Nr. 1186/2009 ⁽¹⁾ die Möglichkeit ein, dass eine natürliche Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz gleichzeitig sowohl in einem Mitgliedstaat als auch in einem Drittland hat, und, wenn ja, gilt die in Art. 3 vorgesehene Befreiung von Einfuhrabgaben dann für Güter, die im Rahmen der Aufgabe des gewöhnlichen Wohnsitzes im Drittland in die Europäische Union verbracht werden?

2. Falls die Verordnung Nr. 1186/2009 einen doppelten gewöhnlichen Wohnsitz ausschließt und eine Abwägung aller Umstände nicht ausreicht, um den gewöhnlichen Wohnsitz zu bestimmen: Anhand welcher Regel oder mit Hilfe welcher Kriterien ist dann für die Anwendung dieser Verordnung zu bestimmen, in welchem Land der Betroffene seinen gewöhnlichen Wohnsitz in einem Fall wie dem vorliegenden hat, in dem er in dem Drittland sowohl über persönliche als auch über berufliche Bindungen und in dem Mitgliedstaat über persönliche Bindungen verfügt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. November 2014 — SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“ und SIA „Pārtikas kompānija“/ Konkurences padome

(Rechtssache C-542/14)

(2015/C 056/08)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: SIA „VM Remonts“ (vormals SIA „DIV un Ko“), SIA „Ausma grupa“ und SIA „Pārtikas kompānija“

Kassationsbeschwerdegegnerin: Konkurences padome

Vorlagefrage

Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass für die Feststellung, dass ein Unternehmen sich an einer den Wettbewerb beschränkenden Vereinbarung beteiligt hat, der Nachweis eines persönlichen Handelns eines Geschäftsführers des Unternehmens, seiner Kenntnis oder seiner Zustimmung hinsichtlich des Handelns einer Person erforderlich ist, die dem Unternehmen externe Leistungen erbringt und zugleich für Rechnung anderer Teilnehmer einer möglichen verbotenen Vereinbarung tätig ist?

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) (England & Wales) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 1. Dezember 2014 — Philip Morris Brands SARL, Philip Morris Limited, British American Tobacco UK Limited/Secretary of State for Health

(Rechtssache C-547/14)

(2015/C 056/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Queen's Bench Division (Administrative Court) (England & Wales)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Philip Morris Brands SARL, Philip Morris Limited, British American Tobacco UK Limited

Beklagter: Secretary of State for Health

Verfahrensbeteiligte: Imperial Tobacco Limited, British American Tobacco UK Limited, JT International SA, Gallaher Limited, Tann UK Limited und Tannpapier GmbH, V. Mane Fils, Deutsche Benkert GmbH & Co.KG und Benkert UK Limited, Joh. Wilh. Von Eicken GmbH

Vorlagefragen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden die folgenden Fragen betreffend die Richtlinie 2014/40/EU⁽¹⁾ (im Folgenden: Richtlinie) zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV vorgelegt:

Rechtsgrundlage

1. Ist die Richtlinie ganz oder teilweise ungültig, weil Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt? Im Einzelnen:
 - a) In Bezug auf Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie:
 - i) In welchem Umfang gestattet diese Bestimmung bei verständiger Auslegung den Mitgliedstaaten den Erlass strengerer Regelungen in Bereichen, die die „Vereinheitlichung“ der Verpackung von Tabakerzeugnissen betreffen, und
 - ii) ist Art. 24 Abs. 2 im Licht dieser Auslegung ungültig, weil Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt?
 - b) Ist Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie, der den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Kategorie von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen unter spezifischen Gegebenheiten zu verbieten, ungültig, weil Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt?
 - c) Sind die folgenden Bestimmungen ungültig, weil Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt:
 - i) die Bestimmungen von Titel II Kapitel II der Richtlinie über Kennzeichnung und Verpackung;
 - ii) Art. 7 der Richtlinie, soweit diese Bestimmung Mentholzigaretten und Tabakerzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma verbietet;
 - iii) Art. 18 der Richtlinie, der den Mitgliedstaaten erlaubt, den grenzüberschreitenden Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz zu verbieten;
 - iv) Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie, durch die der Kommission Befugnisse im Hinblick auf Emissionswerte übertragen werden?

Verhältnismäßigkeit und Grundrechte

2. In Bezug auf Art. 13 der Richtlinie:
 - a) Verbietet diese Bestimmung bei verständiger Auslegung wahre und nicht irreführende Aussagen über Tabakerzeugnisse auf den Produktverpackungen?
 - b) Falls dies zu bejahen ist, ist die Bestimmung dann ungültig, weil sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und/oder Art. 11 der Grundrechtecharta verstößt?
3. Sind einzelne oder alle der nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie ungültig, weil sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen:
 - a) Art. 7 Abs. 1 und 7, soweit diese Bestimmungen das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit Menthol als charakteristischem Aroma und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen verbieten, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten;
 - b) Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1 Buchst. g und Art. 14, soweit sie diverse Anforderungen zur Vereinheitlichung der Packungen stellen;
 - c) Art. 10 Abs. 1 Buchst. a und c, soweit diese Bestimmungen vorschreiben, dass gesundheitsbezogene Warnhinweise 65 % sowohl der äußeren Vorder- als auch der äußeren Rückseite der Packung und jeder Außenverpackung einnehmen?

Delegierung/Durchführung

4. Sind einzelne oder alle der nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie ungültig, weil sie gegen Art. 290 AEUV verstoßen:
- a) Art. 3 Abs. 2 und 4 betreffend Emissionshöchstwerte;
 - b) Art. 4 Abs. 5 betreffend Emissionsmessverfahren;
 - c) Art. 7 Abs. 5, 11 und 12 betreffend die Regelung der Inhaltsstoffe;
 - d) Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 3, Art. 11 Abs. 6, Art. 12 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 12 betreffend gesundheitsbezogene Warnhinweise;
 - e) Art. 20 Abs. 11 betreffend das Verbot von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern;
 - f) Art. 15 Abs. 12 betreffend Datenspeicherverträge?
5. Sind Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie ungültig, weil sie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen und/oder unzulässigerweise Befugnisse auf externe Einrichtungen übertragen, für die nicht die vom Unionsrecht verlangten verfahrensrechtlichen Garantien gelten?
6. Sind einzelne oder alle der nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie ungültig, weil sie gegen Art. 291 AEUV verstoßen:
- a) Art. 6 Abs. 1 betreffend Meldepflichten;
 - b) Art. 7 Abs. 2 bis 4 und 10 betreffend Durchführungsrechtsakte für ein Verbot von Tabakerzeugnissen in bestimmten Fällen;
 - c) Art. 9 Abs. 6 und Art. 10 Abs. 4 betreffend gesundheitsbezogene Warnhinweise?

Subsidiarität

7. Sind die Richtlinie und insbesondere deren Art. 7, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1 Buchst. g, Art. 13 und Art. 14 wegen Missachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes ungültig?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 2. Dezember 2014 — Finn Frogne A/S/Rigspolitiet ved Center for Beredskabskommunikation

(Rechtssache C-549/14)

(2015/C 056/10)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Finn Frogne A/S

Beklagte: Rigspolitiet ved Center for Beredskabskommunikation

Vorlagefrage

Ist Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge in Verbindung mit den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen presstext Nachrichtenagentur (C-454/06, EU:C:2008:351) und Wall (C-91/08, EU:C:2010:182) dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der eine Störung des ursprünglichen Vertrags eingetreten ist, eine Vergleichsvereinbarung, durch die der Umfang der Leistungen, deren Erbringung die Parteien gemäß einem zuvor ausgeschriebenen Auftrag ursprünglich vereinbart hatten, eingeschränkt oder geändert wird und die außerdem eine Vereinbarung enthält, wonach auf die Geltendmachung von Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung gegenseitig verzichtet wird, um einen anschließenden Rechtsstreit zu vermeiden, einen Auftrag darstellt, für den ein eigenes Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden muss?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 28. November 2014 —
Envirotec Denmark ApS/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-550/14)

(2015/C 056/11)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Envirotec Denmark ApS

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefrage

Sind Barren, die in einer zufälligen groben Verschmelzung verschiedener verschrotteter goldhaltiger Metallgegenstände bestehen, von den Begriffen „Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnisse“ im Sinne des Art. 198 Abs. 2 der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie⁽¹⁾ erfasst?

Dabei ist davon auszugehen, dass die Barren in einer zufälligen groben Verschmelzung verschiedener verschrotteter goldhaltiger Metallgegenstände bestehen und neben Gold auch organisches Material, z. B. Zähne, Gummi, PVC und Metalle/ Materialien, z. B. Kupfer, Zinn, Nickel, Amalgam, Batteriereste mit Quecksilber und Blei samt diverse Giftstoffe usw. enthalten können. Es handelt sich also nicht um ein goldhaltiges Erzeugnis, das ein Zwischenerzeugnis bei der Herstellung eines Enderzeugnisses darstellt. Andererseits ist der Barren ein bearbeitetes Erzeugnis (eine Verschmelzung), das — als eine Form von Zwischenstadium — hergestellt wird, um das enthaltene Gold zu gewinnen. Die Barren haben einen Goldgehalt von durchschnittlich 500 bis 600 Tausendstel und damit deutlich mehr als 325 Tausendstel. Das Gold wird nach seiner Gewinnung zur Herstellung von (Gold-/goldhaltigen) Erzeugnissen verwendet.

Zur Beantwortung der Frage ist weiter davon auszugehen, dass die Barren nicht unmittelbar zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, sondern erst einer Behandlung unterzogen werden müssen, bei der Metalle abgeschieden und Nichtmetalle, gesundheitsschädliche Stoffe u. a. weggeschmolzen/ausgeschieden werden.

⁽¹⁾ Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo Nr. 6 de Murcia (Spanien),
eingereicht am 3. Dezember 2014 — IOS Finance EFC S.A./Servicio Murciano de Salud**

(Rechtssache C-555/14)

(2015/C 056/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo Nr. 6 de Murcia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: IOS Finance EFC S.A.

Beklagter: Servicio Murciano de Salud

Vorlagefragen

Vor dem Hintergrund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 sowie Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 ⁽¹⁾ zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr:

1. Ist Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie in dem Sinn auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Befriedigung einer Hauptforderung nicht von einem Verzicht auf die Verzugszinsen abhängig machen darf?
2. Ist Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie in dem Sinn auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Befriedigung einer Hauptforderung nicht von einem Verzicht auf die Beitreibungskosten abhängig machen darf?
3. Falls beide Fragen zu bejahen sind, kann sich der Schuldner dann, wenn es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, auf die Vertragsfreiheit berufen, um sich seiner Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen und Beitreibungskosten zu entziehen?

⁽¹⁾ ABl. L 48, S. 1.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs der Zweiten Kammer vom 11. November 2014 —
Europäische Kommission/Rumänien**

(Rechtssache C-406/13) ⁽¹⁾

(2015/C 056/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident des Gerichtshofs der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen
des Juzgado de Primera Instancia n° 34 de Barcelona — Spanien) — Cajas Rurales Unidas, Sociedad
Cooperativa de Crédito/Evaristo Méndez Sena, Edelmira Pérez Vicente, Daniel Méndez Sena,
Victoriana Pérez Bicénte**

(Rechtssache C-645/13) ⁽¹⁾

(2015/C 056/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. November 2014 (Vorabentscheidungsersuchen
des Amtsgerichts Rüsselsheim — Deutschland) — Juergen Schneider, Erika Schneider/Condor
Flugdienst GmbH**

(Rechtssache C-382/14) ⁽¹⁾

(2015/C 056/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Pilkington Group u. a./Kommission

(Rechtssache T-72/09) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Automobilglas — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Absprachen über die Marktaufteilung und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Geldbußen — Verteidigungsrechte — Rückwirkende Anwendung der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen — Passive oder untergeordnete Rolle — Abschreckungswirkung der Geldbuße — Berücksichtigung früher festgesetzter Geldbußen — Obergrenze der Geldbuße — Wechselkurs für die Berechnung der Obergrenze der Geldbuße)

(2015/C 056/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Pilkington Group Ltd (St Helens, Vereinigtes Königreich), Pilkington Automotive Ltd (Lathom, Vereinigtes Königreich), Pilkington Automotive Deutschland GmbH (Witten, Deutschland), Pilkington Holding GmbH (Gelsenkirchen, Deutschland) und Pilkington Italia SpA (San Salvo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: J. Scott, S. Wisking, K. Fountoukakos-Kyriakakos, Solicitors, J. Turner, QC, A. Bates, Barrister, und Rechtsanwälte C. Puech Baron und D. Katrana)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, A. Biolan und M. Kellerbauer, dann A. Biolan, M. Kellerbauer und N. von Lingen und schließlich A. Biolan, M. Kellerbauer und F. Ronkes Agerbeek)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 6815 endg. der Kommission vom 12. November 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/39.125 — Automobilglas), geändert durch die Entscheidung K(2009) 863 endg. der Kommission vom 11. Februar 2009 und durch den Beschluss K(2013) 1119 endg. der Kommission vom 28. Februar 2013, soweit sie die Klägerinnen betrifft, hilfsweise, Nichtigerklärung von Art. 2 dieser Entscheidung, soweit darin eine Geldbuße gegen die Klägerinnen festgesetzt wird, oder, weiter hilfsweise, Herabsetzung dieser Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pilkington Group Ltd, die Pilkington Automotive Ltd, die Pilkington Automotive Deutschland GmbH, die Pilkington Holding GmbH und die Pilkington Italia SpA tragen 90 % ihrer eigenen Kosten sowie sämtliche der Europäischen Kommission entstandenen Kosten. Die Europäische Kommission trägt 10 % der Kosten der Klägerinnen.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Hamas/Rat**(Rechtssache T-400/10) ⁽¹⁾*****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern — Verweis auf terroristische Handlungen — Erfordernis eines Beschlusses einer zuständigen Behörde im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 — Begründungspflicht — Zeitliche Staffelung der Wirkungen einer Nichtigerklärung)***

(2015/C 056/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte**Klägerin:** Hamas (Doha, Qatar) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Driessen und R. Szostak, dann B. Driessen und G. Étienne)**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Konstantinidis und É. Cujo, dann M. Konstantinidis und F. Castillo de la Torre)**Gegenstand**

Ursprünglich Klage auf Nichtigerklärung der Mitteilung des Rates an die Personen, Vereinigungen und Organisationen, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (ABl. 2010, C 188, S. 13), des Beschlusses 2010/386/GASP des Rates vom 12. Juli 2010 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden (ABl. L 178, S. 28), und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates vom 12. Juli 2010 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1285/2009 (ABl. L 178, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Beschlüsse 2010/386/GASP des Rates vom 12. Juli 2010, 2011/70/GASP des Rates vom 31. Januar 2011, 2011/430/GASP des Rates vom 18. Juli 2011 zur Aktualisierung der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Art. 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, die Beschlüsse 2011/872/GASP des Rates vom 22. Dezember 2011, 2012/333/GASP des Rates vom 25. Juni 2012, 2012/765/GASP des Rates vom 10. Dezember 2012, 2013/395/GASP des Rates vom 25. Juli 2013, 2014/72/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 und 2014/483/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Art. 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, und zur Aufhebung der Beschlüsse 2011/430, 2011/872, 2012/333, 2012/765, 2013/395 und 2014/72 werden für nichtig erklärt, soweit sie die Hamas (einschließlich Hamas-Izz al-Din al-Qassem) betreffen.
2. Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 610/2010 des Rates vom 12. Juli 2010, Nr. 83/2011 des Rates vom 31. Januar 2011, Nr. 687/2011 des Rates vom 18. Juli 2011, Nr. 1375/2011 des Rates vom 22. Dezember 2011, Nr. 542/2012 des Rates vom 25. Juni 2012, Nr. 1169/2012 des Rates vom 10. Dezember 2012, Nr. 714/2013 des Rates vom 25. Juli 2013, Nr. 125/2014 des Rates vom 10. Februar 2014 und Nr. 790/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1285/2009,

Nr. 610/2010, Nr. 83/2011, Nr. 687/2011, Nr. 1375/2011, Nr. 542/2012, Nr. 1169/2012, Nr. 714/2013 und Nr. 125/2014 werden für nichtig erklärt, soweit sie die Hamas (einschließlich Hamas-Izz al-Din al-Qassem) betreffen.

3. Die Wirkungen des Beschlusses 2014/483 und der Durchführungsverordnung Nr. 790/2014 gelten für drei Monate ab Verkündung des vorliegenden Urteils oder, wird ein Rechtsmittel innerhalb der Frist gemäß Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingelegt, bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über dieses Rechtsmittel fort.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Rat der Europäischen Union trägt außer seinen eigenen Kosten die Kosten der Hamas.
6. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Si.mobil/Kommission

(Rechtssache T-201/11) ⁽¹⁾

**(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Slowenischer Mobilfunkmarkt —
Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde — Bearbeitung des Falls durch eine
Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats — Fehlendes Unionsinteresse)**

(2015/C 056/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Si.mobil telekomunikacijske storitve d.d. (Ljubljana, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Alexiadis und E. Sependa, Solicitors, dann P. Alexiadis sowie Rechtsanwälte P. Figueroa Regueiro und A. Melihen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Giolito, B. Gencarelli und A. Biolan, dann C. Giolito und A. Biolan)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: T. Mihelič Žitko und V. Klemenc) und Telekom Slovenije d.d., vormals Mobitel, telekomunikacijske storitve d.d. (Ljubljana, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Sladič und P. Sladič)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses C(2011) 355 final der Kommission vom 24. Januar 2011, mit dem die Beschwerde der Klägerin gegen Mobitel wegen eines angeblich wettbewerbswidrigen Verhaltens auf dem slowenischen Mobilfunkmarkt mangels Interesse der Europäischen Union zurückgewiesen wurde (Sache COMP/39.707 — Si.mobil/Mobitel)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Si.mobil telekomunikacijske storitve d.d. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Telekom Slovenije d.d.
3. Die Republik Slowenien trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 28.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 8. Januar 2015 — Club Hotel Loutraki u. a./Kommission**(Rechtssache T-58/13) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Betrieb von Video Lottery Terminals — Erteilung einer Exklusivlizenz durch die Hellenische Republik — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird — Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens — Ernsthafte Schwierigkeiten — Verfahrensrechte der Beteiligten — Begründungspflicht — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Vorteil — Gemeinsame Beurteilung der mitgeteilten Maßnahmen)

(2015/C 056/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Club Hotel Loutraki AE (Loutraki, Griechenland), Vivere Entertainment AE (Athen, Griechenland), Theros International Gaming Inc. (Patras, Griechenland), Elliniko Casino Kerkyras (Athen), Casino Rodos (Rhodos, Griechenland), Porto Carras AE (Alimos, Griechenland) und Kazino Aigaiou AE (Syros, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Afonso und P.-J. Loewenthal)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E.-M. Mamouna und K. Boskovits) und Organismos Prognostikon Agonon Podosfairou AE (OPAP) (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Fountoukakos-Kyriakakos, Solicitor, sowie Rechtsanwälte L. Van den Hende und M. Sánchez Rydelski, dann Rechtsanwälte M. Petite und A. Tomtsis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 6777 final der Kommission vom 3. Oktober 2012 über die staatliche Beihilfe SA 33 988 (2011/N) — Griechenland — Modalitäten der Erstreckung des Exklusivrechts der OPAP zum Betrieb von 13 Glücksspielen und Gewährung einer Exklusivlizenz zum Betrieb von 35 000 Video Lottery Terminals über einen Zeitraum von zehn Jahren

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Club Hotel Loutraki AE, die Vivere Entertainment AE, die Theros International Gaming Inc., Elliniko Casino Kerkyras, Casino Rodos, die Porto Carras AE und die Kazino Aigaiou AE tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission und der Organismos Prognostikon Agonon Podosfairou AE (OPAP) entstanden sind.
3. Die Hellenische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2014 — Lidl Stiftung/HABM**(Rechtssache T-344/14) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Deluxe — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 056/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lidl Stiftung (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Kefferpütz und Rechtsanwältin A. M. Wrage)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. März 2014 (Sache R 1223/2013-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Deluxe als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lidl Stiftung & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2014 — Productos Derivados del Acero/Kommission

(Rechtssache T-388/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Vertretung der Parteien — Erledigung der Hauptsache)

(2015/C 056/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Productos Derivados del Acero, SA (Catarroja, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Escuder Tella, F. Palau-Ramírez und J. Viciano Pastor, dann Rechtsanwälte M. Escuder Tella und J. Viciano Pastor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, F. Castilla Contreras und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses C (2010) 4387 final der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren zur Anwendung von Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss C (2010) 6676 final der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C (2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Productos Derivados del Acero, SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2014 — AQ/Parlament

(Rechtssache T-168/11) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Ersatz des Schadens, der dem Kläger durch die Entscheidung des Parlaments über die Ablage seiner Petition entstanden ist — Antrag auf Einleitung einer Untersuchung wegen angeblicher Verfahrensfehler vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2015/C 056/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: AQ (Żary, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. K. Rosiak)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: K. Zejdová)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger infolge der Entscheidung des Parlaments entstanden sein soll, seine Petition abzulegen, mit der die Einleitung einer Untersuchung wegen angeblicher Verfahrensfehler vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beantragt worden war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr AQ trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Die von der Kasse des Gerichts zu tragende Prozesskostenhilfe wird auf 1 653,56 Euro festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 250 vom 18.8.2012.

Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Alstom/Kommission

(Rechtssache T-164/12) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Klage auf Schadensersatz vor einem nationalen Gericht — Ersuchen um Zusammenarbeit — Art. 15 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Entscheidung der Kommission, einem nationalen Gericht Informationen zu übermitteln — Rücknahme des Ersuchens — Rücknahme der Entscheidung — Erledigung)

(2015/C 056/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alstom (Levallois-Perret, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J. Derenne sowie N. Heaton, P. Chaplin und M. Farley, Solicitors, danach J. Derenne, N. Heaton und P. Chaplin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, N. Khan und P. Van Nuffel)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: National Grid Electricity Transmission plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Magnus, C. Bryant, E. Coulson, Solicitors, J. Turner, D. Beard, QC, und L. John, Barrister)

Gegenstand

Nichtigerklärung des der Klägerin mit Schreiben (Az. D/2012/006840) des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission vom 26. Januar 2012 übermittelten Beschlusses der Kommission, dem Ersuchen des High Court of Justice (England & Wales) um Zusammenarbeit stattzugeben, soweit dieser Beschluss vorsieht, dass Informationen offengelegt werden, die in der Antwort der Klägerin auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache COMP/F/38.899 — Gasisolierte Schaltanlagen enthalten sind und angeblich unter das Berufsgeheimnis fallen

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Talanton/Kommission**(Rechtssache T-165/13) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] geschlossene Verträge Pocemon und Perform — Zuschussfähige Kosten — Rückzahlung der gezahlten Beträge — Kontrollbericht — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Feststellungsinteresse — Unzulässigkeit)**

(2015/C 056/24)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Talanton AE — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon (Palaio Faliro, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Angelopoulos und K. Damis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Sauka im Beistand der Rechtsanwälte L. Athanassiou und G. Gerapetritis)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV und Art. 340 Abs. 1 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission dadurch, dass sie bestimmte Beträge, die der Klägerin zur Erfüllung der Subventionsverträge Perform und Pocemon gezahlt wurden, nicht als zuschussfähige Kosten anerkannt hat, ihre Vertragspflichten verletzt hat und dass ein bestimmter Teil dieser Beträge sowie der von der Kommission festzulegende Betrag des bereits geleisteten Schadensersatzes nicht zurückzuzahlen sind

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Talanton AE — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 1.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 21. November 2014 — Kinnarps/HABM (MAKING LIFE BETTER AT WORK)**(Rechtssache T-697/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MAKING LIFE BETTER AT WORK — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig ist und der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2015/C 056/25)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kinnarps AB (Kinnarp, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wahlin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Melander und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2013 (Sache R 2272/2012-2) über die Anmeldung des Wortzeichens MAKING LIFE BETTER AT WORK als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kinnarps AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 29.3.2014.

Beschluss des Gerichts vom 26. November 2014 — Léon Van Parys/Kommission

(Rechtssache T-171/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Zollunion — Schreiben der Kommission, mit dem diese über die Fortdauer der Aussetzung der Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben informiert — Feststellungsantrag — Unzuständigkeit des Gerichts — Fehlendes Klageinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2015/C 056/26)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Firma Léon Van Parys (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vlaemminck, B. Van Vooren und R. Verbeke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, B.-R. Killmann und M. van Beek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 24. Januar 2014, mit dem die Klägerin über die Fortdauer der Aussetzung der in Art. 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) vorgesehenen Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben informiert wurde, und auf Feststellung, dass die Wirkungen des Art. 909 der Verordnung Nr. 2454/93 nach dem Urteil vom 19. März 2013, Firma Van Parys/Kommission (T-324/10, Slg. EU:T:2013:136), gegenüber der Klägerin eingetreten sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Firma Léon Van Parys trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Vanbreda Risk & Benefits/
Kommission**

(Rechtssache T-199/14 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren —
Erbringung von Dienstleistungen in der Personen- und Sachversicherung — Ablehnung des Angebots
eines Bieters — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Fumus boni iuris —
Dringlichkeit — Interessenabwägung)*

(2015/C 056/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Vanbreda Risk & Benefits (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Teerlinck und P. de Bandt)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und L. Cappelletti)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnung, gerichtet im Wesentlichen auf die Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2014, mit der diese das von der Antragstellerin im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens für einen Auftrag für die Personen- und Sachversicherung eingereichte Angebot zurückgewiesen und dieser Auftrag an eine andere Gesellschaft vergeben worden ist

Tenor

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. Januar 2014, mit der das von der Vanbreda Risk & Benefits im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens für einen Auftrag für die Personen- und Sachversicherung eingereichte Angebot zurückgewiesen und dieser Auftrag an eine andere Gesellschaft vergeben worden ist, wird ausgesetzt, soweit der Zuschlag von Los 1 betroffen ist.
2. Die Wirkungen der vorgenannten Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2014 werden bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den vorliegenden Beschluss aufrechterhalten.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2014 — Mabrouk/Rat

(Rechtssache T-277/14) ⁽¹⁾

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und
Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren von Geldern — Untätigkeitsklage —
Antrag auf Zugang zu den vom Rat gegenüber einer natürlichen Person, die Gegenstand dieser
Maßnahmen ist, herangezogenen Beweismitteln — Vom Rat gewährter Zugang — Wegfall des
Streitgegenstands — Erledigung)*

(2015/C 056/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mohamed Marouen Ben Ali Bel Ben Mohamed Mabrouk (Tunis, Tunesien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-R. Farthouat, J.-P. Mignard und N. Boulay sowie S. Crosby, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. De Elera und G. Étienne)

Gegenstand

Untätigkeitsklage, gerichtet auf die Feststellung, dass der Rat auf den Antrag des Klägers auf Zugang zu den vom Rat für das Einfrieren von Vermögenswerten des Klägers in der Europäischen Union herangezogenen Beweismitteln hin in rechtswidriger Weise untätig geblieben ist

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.

Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Christian Dior Couture/HABM (Darstellung einer Abfolge von Quadraten mit Waffeleffekt)

(Rechtssache T-313/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Teilweise Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung des Antrags)

(2015/C 056/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Christian Dior Couture SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Sabatier)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin und A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. März 2014 (Sache R 459/2013-4) über einen Antrag auf internationale Registrierung, in der die Union benannt ist

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 14.7.2014.

Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — CR/Parlament und Rat

(Rechtssache T-342/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 85 Abs. 2 des Statuts — Rechtssicherheit — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2015/C 056/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: CR (Malling, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebello-Demogeot und E. Taneva) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Bauer und A. Bisch, dann M. Bauer und E. Rebasti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. März 2014, CR/Parlament (F-128/12, SlgÖD, EU:F:2014:38), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. CR trägt seine eigenen Kosten sowie diejenigen, die dem Europäischen Parlament im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Beschluss des Gerichts vom 28. November 2014 — Quanzhou Wouxun Electronics/HABM — Locura Digital (WOUXUN)

(Rechtssache T-345/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Verspätung — Kein Fall des zufälligen Untergangs oder der höheren Gewalt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2015/C 056/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Quanzhou Wouxun Electronics Co. Ltd (Quanzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Sebastião und J. Pimenta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Locura Digital, SL (Granollers, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Februar 2014 (Sache R 407/2013-4) über die Anmeldung des Wortzeichens WOUXUN als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Quanzhou Wouxun Electronics Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Dezember 2014 — STC/Kommission**(Rechtssache T-355/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Errichtung und Wartung einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlender fumus boni iuris)**

(2015/C 056/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: STC SpA (Forlì, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Marelli und G. Delucca)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Cappelletti, L. Di Paolo und F. Moro)

Gegenstand

Zum einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses vom 3. April 2014, mit dem die Kommission das von STC im Rahmen der Ausschreibung JRC IPR 2013 C04 0031 OC über die Errichtung und Wartung einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage mit Gasturbine am Standort Ispra (Italien) der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Kommission (ABl. 2013/S 137-237146) abgegebene Angebot abgelehnt hat, des Beschlusses, mit dem die Kommission den Auftrag an die CPL Concordia vergeben hat, und infolgedessen aller weiteren Folgebeschlüsse und zum anderen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Kommission, mit dem der Antrag auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt worden ist, sowie Antrag auf einstweilige Anordnung, die die uneingeschränkte Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Unterlagen der Ausschreibung ermöglicht

Tenor

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnungen wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2014 — Alsharghawi/Rat**(Rechtssache T-532/14) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit)**

(2015/C 056/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bashir Saleh Bashir Alsharghawi (Johannesburg, Südafrika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Moutet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58, S. 53) und des Beschlusses 2011/178/GASP des Rates vom 23. März 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/137 (ABl. L 78, S. 24), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Bashir Saleh Bashir Alsharghawi trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 5. Dezember 2014 — AF Steelcase/HABM**(Rechtssache T-652/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Lieferung und Montage von Mobiliar — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlender fumus boni iuris)**

(2015/C 056/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerin: AF Steelcase, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rodríguez Bajón)

Antragsgegner: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: N. Bambara und M. Paolacci)

Gegenstand

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zur Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 8. Juli 2014, mit der das von der Antragstellerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens betreffend die Lieferung und Montage von Mobiliar und Zubehör am Sitz des HABM eingereichte Angebot abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2014 — Philip Morris/Kommission**(Rechtssache T-796/14)**

(2015/C 056/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Philip Morris Ltd (Richmond, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Nordlander und M. Abenhaim)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;

- die Entscheidung Ares (2014) 3142109 der Europäischen Kommission vom 24. September 2014 insoweit für nichtig zu erklären, als der Klägerin damit der vollständige Zugang zu den angeforderten Dokumenten — mit Ausnahme der darin enthaltenen geschwärzten personenbezogenen Daten — verweigert wird;
- die Kommission zur Zahlung der Verfahrenskosten der Klägerin zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Entscheidung Ares (2014) 3142109 vom 24. September 2014, mit der die Kommission es abgelehnt hat, ihr vollständigen Zugang zu sechs internen Dokumenten zu gewähren, die im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten für den Erlass der Richtlinie 2014/40/EU über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen⁽¹⁾ erstellt wurden (angefochtene Entscheidung).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Mit ihrem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe gegen ihre Verpflichtung zur Abgabe einer Begründung verstoßen, da sie nicht — für jedes Dokument — erklärt habe, welche Ausnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Transparenzverordnung) sie jeweils anwende und aufgrund welcher tatsächlichen Umstände und Erwägungen sie dies tue. Da sie die verschiedenen Verweigerungsgründe (Schutz von Gerichtsverfahren, der Rechtsberatung und des Entscheidungsprozesses) auf ein und dieselben allgemeinen Pauschalargumente gestützt habe, habe sie nicht begründet, warum die Herausgabe der angeforderten Dokumente diese Interessen jeweils „konkret und tatsächlich“ beeinträchtigen würde. In der angefochtenen Entscheidung werde insbesondere nicht für jede einzelne Verweigerung angegeben, ob als Rechtfertigung der Schutz von „Gerichtsverfahren“ oder der Schutz der „Rechtsberatung“ geltend gemacht werde.
2. Mit ihrem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Transparenzverordnung verstoßen habe, da sie nicht dargelegt habe, wie die Herausgabe in jedem einzelnen Fall den Schutz der „Rechtsberatung“ oder von „Gerichtsverfahren“ „konkret und tatsächlich“ beeinträchtigen würde. In Bezug auf den Schutz der „Rechtsberatung“ seien abstrakte Rechtfertigungen der Kommission in der Rechtsprechung stets als unzureichend angesehen worden, und die Kommission erkläre nicht konkret, warum die vollständige Herausgabe der angeforderten Dokumente im vorliegenden Fall konkret und tatsächlich den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen würde. Auch in Bezug auf „Gerichtsverfahren“ erkläre die Kommission nicht konkret, warum die Herausgabe „konkret und tatsächlich“ den Schutz von „Gerichtsverfahren“ beeinträchtigen würde.
3. Mit ihrem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen beide Unterabsätze von Art. 4 Abs. 3 der Transparenzverordnung verstoßen habe, da sich nicht dargelegt habe, wie die Herausgabe den Schutz des „Entscheidungsprozesses“ konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde. Was den ersten Unterabsatz von Art. 4 Abs. 3 der Transparenzverordnung angehe, habe die Kommission keinen „Entscheidungsprozess“ angeführt, der noch als laufend habe angesehen werden können, und nicht dargelegt, wie die Herausgabe konkret und tatsächlich ihren Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde. Was den zweiten Unterabsatz der genannten Vorschrift anbelange, habe die Kommission nicht dargelegt, dass es sich bei den angeforderten Dokumenten um „Stellungnahmen“ im Sinne dieses Unterabsatzes gehandelt habe, und schon gar nicht, dass die Gefahr, dass die Herausgabe den Entscheidungsprozess konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde, im strengen Sinne dieses Unterabsatzes ernst gewesen wäre.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2014 — Philip Morris/Kommission

(Rechtssache T-800/14)

(2015/C 056/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Philip Morris Ltd (Richmond, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Nordlander and M. Abenhäim)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Kommission Ares (2014) 3188066 vom 29. September 2014 insoweit für nichtig zu erklären, als der Klägerin damit der vollständige Zugang zu den angeforderten Dokumenten — mit Ausnahme jedoch der darin enthaltenen geschwärzten personenbezogenen Daten — verweigert wurde;
- die Kommission zur Zahlung der Verfahrenskosten der Klägerin zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung Ares (2014) 3188066 vom 29. September 2014, mit der die Kommission es abgelehnt hat, ihr vollständigen Zugang zu neun internen Dokumenten zu gewähren, die im Zusammenhang mit den vorbereitenden Arbeiten für den Erlass der Richtlinie 2014/40/EU über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen⁽¹⁾ erstellt wurden (angefochtene Entscheidung).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Mit ihrem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe gegen ihre Verpflichtung zur Abgabe einer Begründung verstoßen, da sie nicht — für jedes Dokument und jede Fassung — erklärt habe, welche Ausnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽²⁾ (Transparenzverordnung) sie jeweils anwende und aufgrund welcher tatsächlichen Umstände und Erwägungen sie dies tue. Da sie zur Rechtfertigung ihrer Verweigerung aus Gründen des Schutzes von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung ein und dieselben allgemeinen Pauschalargumente angeführt habe, habe sie nicht begründet, warum die Herausgabe der angeforderten Dokumente diese Interessen jeweils „konkret und tatsächlich“ beeinträchtigen würde. In der angefochtenen Entscheidung werde insbesondere nicht für jede einzelne Verweigerung angegeben, ob als Rechtfertigung der Schutz von „Gerichtsverfahren“ oder der Schutz der „Rechtsberatung“ geltend gemacht werde.
2. Mit ihrem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Transparenzverordnung verstoßen habe, da sie nicht dargelegt habe, wie die Herausgabe in jedem einzelnen Fall den Schutz der „Rechtsberatung“ oder von „Gerichtsverfahren“ „konkret und tatsächlich“ beeinträchtigen würde. In Bezug auf den Schutz der „Rechtsberatung“ seien abstrakte Rechtfertigungen der Kommission in der Rechtsprechung stets als unzureichend angesehen worden, und die Kommission erkläre nicht konkret, warum die vollständige Herausgabe der angeforderten Dokumente im vorliegenden Fall „konkret und tatsächlich“ den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen würde. Auch in Bezug auf „Gerichtsverfahren“ erkläre die Kommission nicht konkret, warum die Herausgabe „konkret und tatsächlich“ den Schutz von „Gerichtsverfahren“ beeinträchtigen würde. Vor allem habe die Kommission nicht im Einzelnen konkret geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse die Herausgabe der angeforderten Dokumente rechtfertigen könnte.
3. Mit ihrem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Transparenzverordnung verstoßen habe, da sie nicht nachgewiesen habe, dass die betreffenden Dokumente/Fassungen „Stellungnahmen zum internen Gebrauch“ enthielten, nicht dargelegt habe, wie die Herausgabe dieser Dokumente den Schutz des „Entscheidungsprozesses“ konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde, und das geltend gemachte Interesse und das überwiegende öffentliche Interesse an der Verbreitung nicht in angemessener Weise gegeneinander abgewogen habe.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2014 — Tayto Group/HABM — MIP Metro (REAL HAND COOKED)

(Rechtssache T-816/14)

(2015/C 056/37)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tayto Group Ltd (Craigavon, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: R. Kunze, Solicitor, und Rechtsanwalt G. Würtenberger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „REAL HAND COOKED“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 062 688.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2014 in der Sache R 842/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, 64, 75, 76 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2014 — Gascogne Sack Deutschland und Gascogne/Kommission

(Rechtssache T-843/14)

(2015/C 056/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Gascogne Sack Deutschland GmbH (Wieda, Deutschland) und Gascogne (Saint-Paul-les-Dax, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Puel und E. Durand)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die außervertragliche Haftung der Europäischen Union aufgrund des Verfahrens vor dem Gericht festzustellen, das die sich aus der Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist ergebenden Anforderungen nicht beachtet hat;

demgemäß,

- die Europäische Union zur Zahlung einer angemessenen und vollständigen Entschädigung des den Klägerinnen aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Union entstandenen materiellen und immateriellen Schadens in Höhe der folgenden Beträge zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen ab Klageerhebung in Höhe des von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes zuzüglich 2 % zu verurteilen:
 - 1 193 467 Euro für erlittene Verluste aufgrund der Zahlung von zusätzlichen gesetzlichen Zinsen auf den Nominalwert der Sanktion nach Ablauf einer angemessenen Frist;
 - 187 571 Euro für erlittene Verluste aufgrund der zusätzlichen Zahlungen im Zusammenhang mit der Bankgarantie nach Ablauf einer angemessenen Frist;

- 2 000 000 Euro für entgangenen Gewinn und/oder erlittene Verluste aufgrund der Ungewissheit und
- 500 000 Euro für den immateriellen Schaden;
- hilfsweise, falls eine Neubewertung der Höhe des Schadens als notwendig angesehen werden sollte, ein Sachverständigengutachten gemäß Art. 65 Buchst. d, Art. 66 § 1 und Art. 70 der Verfahrensordnung des Gerichts anzuordnen;
- in jedem Fall der Europäischen Union die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, nämlich einen Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wegen überlanger Dauer des Verfahrens vor dem Gericht und somit eine Verletzung ihres Grundrechts darauf, dass über ihre Sache innerhalb einer angemessenen Frist entschieden werde.

Klage, eingereicht am 30. Dezember 2014 — GHC/Kommission

(Rechtssache T-847/14)

(2015/C 056/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lang)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 31. Oktober 2014 C(2014) 7920 sowie die der Klägerin für 2015 für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen zugewiesene Quote insoweit für nichtig zu erklären, als sie der Klägerin einen zu geringen Referenzwert bestimmen und eine zu geringe Quote für 2015 zuweisen;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ⁽¹⁾

- Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass die Beklagte für die Klägerin einen zu geringen Referenzwert bestimmt und ihr für das Jahr 2015 eine zu geringe Quote zugewiesen habe. Sie rügt, dass die Kommission bei ihrer Berechnung die Entwicklung der Lagerbestände in den Referenzjahren berücksichtigt habe.
- Die Klägerin trägt vor, dass der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, die Systematik und der Sinn und Zweck der Verordnung Nr. 517/2014 die Berücksichtigung der Entwicklung der Lagerbestände nicht rechtfertigen würden.
- Die Klägerin macht im Rahmen von diesem Klagegrund geltend, dass die jährliche Entwicklung der Lagerbestände nicht geeignet sei, für Ein- und Ausführer, die nicht Hersteller sind, die tatsächlich in Verkehr gebrachte Menge festzustellen, sondern verzerre deren Feststellung zu Lasten der Klägerin.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 20 der Grundrechtscharta der Europäischen Union

- Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass sie durch die Berücksichtigung der jährlichen Entwicklung der Lagerbestände in den Referenzjahren gegenüber Einführern, die ihre Lagerbestände im Laufe des Referenzjahres veräußert und nicht über das Jahresende hinaus gelagert haben, zu Unrecht benachteiligt werde.

- Ferner werde die Klägerin als Einführer auch gegenüber den Herstellern zu Unrecht benachteiligt, weil die Berücksichtigung der Entwicklung der jährlichen Lagerbestände für die Hersteller geeignet sei, die tatsächlich in Verkehr gebrachte Menge zutreffend abzubilden, während sie zu Lasten der Klägerin verzerrt werde.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV

- Die Klägerin trägt an dieser Stelle insbesondere vor, dass der angefochtene Beschluss nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht entspreche, insbesondere sei nicht ersichtlich, wie sich das angegebene Tonnen CO₂-Äquivalent für die Klägerin zusammensetze.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150, S. 195).

Klage, eingereicht am 2. Januar 2015 — SNCM/Kommission

(Rechtssache T-1/15)

(2015/C 056/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société nationale maritime Corse Méditerranée (SNCM) (Marseille, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F.-C. Laprevote und Rechtsanwältin C. Froitzheim)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2013) 7066 final vom 20. November 2013 gemäß den Art. 107 AEUV und 263 AEUV sowie dem Art. 41 der Charta insgesamt für nichtig zu erklären,
- diesen Beschluss insoweit insgesamt für nichtig zu erklären, als darin davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Veräußerung von 75 % der SNCM-Anteile zum negativen Preis von 158 Mio. Euro um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV handelt,
- hilfsweise, den Beschluss insoweit teilweise für nichtig zu erklären, als darin davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Kapitalerhöhung um 8,75 Mio. Euro durch die CGMF um eine staatliche Beihilfe handelt,
- hilfsweise, den Beschluss insoweit teilweise für nichtig zu erklären, als darin davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem Kontokorrentvorschuss in Höhe von 38,5 Mio. Euro um eine staatliche Beihilfe handelt,
- hilfsweise, den Beschluss der Kommission insoweit teilweise für nichtig zu erklären, als darin die Vereinbarkeit des Restbetrags von 15,81 Mio. Euro der bei der Umstrukturierung von 2002 gewährten Beihilfen und die Vereinbarkeit aller Maßnahmen von 2006 gemeinsam geprüft werden,
- äußerst hilfsweise, den Beschluss insoweit teilweise für nichtig zu erklären, als darin die Schlussfolgerung gezogen wird, dass es sich bei den fraglichen Maßnahmen um mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen handelt,
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt in ihrer Klageschrift die Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/882/EU der Kommission vom 20. November 2013 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2013] 7066 final), mit dem die Kommission festgestellt hat, dass es sich zum einen bei dem am 18. Februar 2002 von den französischen Behörden mitgeteilten Restbetrag von 15,81 Mio. Euro der Umstrukturierungsbeihilfe und zum anderen bei den drei von den französischen Behörden 2006 zugunsten der Klägerin durchgeführten Maßnahmen, nämlich der Veräußerung von 75 % der SNCM-Anteile zum negativen Preis von 158 Mio. Euro, der Kapitalerhöhung um 8,75 Mio. Euro durch die Compagnie générale maritime et financière und dem Kontokorrentvorschuss in Höhe von 38,5 Mio. Euro, um rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen handelt. Die Kommission hat daher deren Rückforderung angeordnet.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 266 AEUV sowie gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da sich die Kommission geweigert habe, das förmliche Prüfverfahren nach der teilweisen Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/611/EG der Kommission vom 8. Juli 2008 ⁽¹⁾ durch das Urteil des Gerichts vom 11. September 2012 in der Rechtssache T-565/08, *Corsica Ferries France/Kommission* ⁽²⁾, auszuweiten.
2. Verstoß gegen Art. 107 AEUV, gegen die Begründungspflicht und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission angenommen habe, dass es sich bei dem negativen Preis der Veräußerung um eine staatliche Beihilfe handele.
3. Hilfsweise, Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission angenommen habe, dass es sich bei der Kapitalerhöhung um 8,75 Mio. Euro um eine staatliche Beihilfe handele.
4. Hilfsweise, offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission angenommen habe, dass es sich bei den personenbezogenen Beihilfemaßnahmen in Höhe von 38,5 Mio. Euro um eine staatliche Beihilfe handele.
5. Hilfsweise, Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Kommission die Vereinbarkeit des Restbetrags von 15,81 Mio. Euro der bei der Umstrukturierung von 2002 gewährten Beihilfen und die Vereinbarkeit aller Maßnahmen von 2006 gemeinsam geprüft habe.
6. Äußerst hilfsweise, offensichtliche Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die Kommission die 2002 und 2006 gewährten Umstrukturierungsbeihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt habe.

⁽¹⁾ Entscheidung 2009/611/EG der Kommission vom 8. Juli 2008 über die Maßnahmen C 58/02 (ex N 118/02) Frankreichs zugunsten der Société Nationale Maritime Corse-Méditerranée (SNCM) (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K[2008] 3182) (ABl. 2009 L 225, S. 180).

⁽²⁾ Urteil vom 11. September 2012, *Corsica Ferries France/Kommission* (T-565/08, Slg. EU:T:2012:415).

Beschluss des Gerichts vom 11. Dezember 2014 — Alban Giacomo/Kommission

(Rechtssache T-259/12) ⁽¹⁾

(2015/C 056/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 5. Dezember 2014 — Teva Pharma und Teva Pharmaceuticals Europe/
EMA**

(Rechtssache T-547/12) ⁽¹⁾

(2015/C 056/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 16.2.2013.

Beschluss des Gerichts vom 9. Dezember 2014 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-442/13)** ⁽¹⁾

(2015/C 056/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Beschluss des Gerichts vom 9. Dezember 2014 — Pfizer/Kommission und EMA**(Rechtssache T-48/14)** ⁽¹⁾

(2015/C 056/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 15.3.2014.

Beschluss des Gerichts vom 3. Dezember 2014 — ENISA/Psarras**(Rechtssache T-689/14 P)** ⁽¹⁾

(2015/C 056/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Rechtsmittelkammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 1.12.2014.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE